

Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz

vom 13. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) vom 25. März 1977¹⁾ und der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) vom 27. November 2000²⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

beschliesst:

1. Zuständigkeit

Art. 1 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes und der Sprengstoffverordnung soweit diese Ausführungsbestimmungen keine andere Zuständigkeit vorsehen.

² Die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung bleiben vorbehalten⁴⁾.

Art. 2 *Technische Inspektorate*

¹ Die technischen Inspektorate sind zuständig für:

- a. die Überwachung der Fabrikationsbetriebe und der Hersteller-, Verkaufs- und Verbraucherlager in Bezug auf den baulichen und vorbeugenden Brandschutz;
- b. die Beurteilung der baulichen Anforderungen an Sprengmittellager im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;

¹⁾ SR 941.41

²⁾ SR 941.411

³⁾ GDB 101.0

⁴⁾ GDB 546.1, 546.111

- c. die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen betreffend Arbeitnehmerschutz.

Art. 3 *Zusammenarbeit*

¹ Die Kantonspolizei kann bei Bedarf und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und kantonale Amtsstellen beiziehen.

2. Verfahren

Art. 4 *Verkaufsbewilligung*

¹ Gesuche um Bewilligungen zum Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sind mit amtlichem Formular mindestens einen Monat vor Verkaufsbeginn der Kantonspolizei einzureichen.

² Die Kantonspolizei holt vor Erteilung einer Verkaufsbewilligung an Händler mit Sprengmitteln die Stellungnahme der technischen Inspektorate ein.

Art. 5 *Erwerbsschein*

¹ Gesuche um Erwerbsscheine für Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände sind mit amtlichem Formular mindestens einen Monat vor dem Erwerb bei der Kantonspolizei einzureichen.

² Die Kantonspolizei holt vor Erteilung eines Erwerbsscheins für Sprengmittel die Stellungnahme der technischen Inspektorate ein, ausgenommen bei Kleinverbrauchern.

Art. 6 *Ausnahmebewilligung*

¹ Gesuche um Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe oder für ähnliche Bräuche sind unter Angabe des Verwendungszwecks mindestens einen Monat vor dem Anlass der Kantonspolizei einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Einwohnergemeinde am Verwendungsort ein.

² Für regelmässig wiederkehrende historische Anlässe und Bräuche kann eine generelle Bewilligung erteilt werden.

Art. 7 *Gebühren*

¹ Die Gebühren richten sich nach Art. 34a SprstG und Art. 113 ff. SprstV.

² Die Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen und die Gebühren für administrative Massnahmen gemäss Art. 35 SprstG richten sich nach Art. 42 Abs. 2 SprstG und dem Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005⁵⁾. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand und betragen maximal Fr. 500.–.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz vom 2. Juni 1981⁶⁾ werden aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

⁵⁾ GDB 643.1

⁶⁾ OGS 1983, 15

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.12.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	OGS 2011, 78

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.12.2011	01.01.2012	Erstfassung	OGS 2011, 78